

BVGer C-5919/2020 vom 20. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5919_2020_d20201020

FR: TAF C-5919/2020 du 20 octobre 2020

IT: TAF C-5919/2020 del 20 ottobre 2020

Regeste

Rentenanspruch | Invalidenversicherung, Rentenanspruch, Verfügung vom 20. Oktober 2020

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind und ob auf eine Beschwerde einzutreten ist (Art. 7 Abs. 1 VwVG; BVGE 2016/15 E. 1; 2014/4 E. 1.2).

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG in Verbindung mit Art. 33 Bst. d VGG und Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG sowie Art. 5 VwVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IV-STA. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (vgl. Art. 37 VGG). Gemäss Art. 3 Bst. dbis VwVG bleiben in sozialversicherungsrechtlichen Verfahren die besonderen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) vorbehalten. Gemäss Art. 2 ATSG sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit es die einzelnen Sozialversicherungsgesetze vorsehen. Nach Art. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die IV anwendbar (Art. 1a-26bis und 28-70 IVG), soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht. Dabei finden nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln in formellrechtlicher Hinsicht mangels anderslautender Übergangsbestimmungen grundsätzlich diejenigen Rechtssätze Anwendung, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht (vgl. Art. 22a in Verbindung mit Art. 60 ATSG und Art. 50 Abs. 1 VwVG sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Als Adressat der Verfügung vom 20. Oktober 2020 (IVSTA-act. 252) ist der Beschwerdeführer berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (vgl. Art. 59 ATSG). Zusammenfassend ergibt sich, dass sämtliche Prozessvoraussetzungen erfüllt sind. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 1.4

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstandes des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 20. Oktober 2020 (IVSTA-act. 252), mit welcher die Vorinstanz den Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Invalidenrente

C-5919/2020 Seite 9 mangels Erfüllens der versicherungsmässigen Voraussetzungen abgewiesen hat. Streitig und zu prüfen ist die Rechtmässigkeit dieses Entscheids.

E. 1.5

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 1.6

Das sozialversicherungsrechtliche Verfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 43 ATSG). Danach hat die Verwaltung und im Beschwerdeverfahren das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des erheblichen Sachverhalts zu sorgen. Dieser Grundsatz gilt indessen nicht uneingeschränkt; er findet zum einen sein Korrelat in den Mitwirkungspflichten der Parteien (Art. 28 ff. ATSG; BGE 125 V 195 E. 2 und BGE 122 V 158 E. 1a, je mit Hinweisen). Im Sozialversicherungsprozess hat das Gericht seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosser Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Das Gericht hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die es von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt (BGE 126 V 360 E. 5b und BGE 125 V 195 E. 2, je mit Hinweisen).

E. 2.1

Am 1. Januar 2022 sind die Änderungen vom 19. Juni 2020 des IVG und des ATSG (Weiterentwicklung der IV; AS 2021 705; BBl 2020 5535 ff.) sowie die Änderungen der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV; SR 831.201) vom 3. November 2021 (AS 2021 706) in Kraft getreten. Weil in zeitlicher Hinsicht – vorbehältlich besonderer Übergangsrechtlicher Regelungen – grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich sind, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 146 V 364 E. 7.1 und BGE 144 V 210 E. 4.3.1) und die angefochtene Verfügung vom 20. Oktober 2020 (IVSTA-act. 252) vor dem Inkrafttreten der Änderungen des IVG und des ATSG vom 19. Juni 2020 sowie der IVV vom 3. November 2021 datiert, ist der Rentenanspruch nach den bis zum 31. Dezember 2021 geltenden Normen zu prüfen.

C-5919/2020 Seite 10

E. 2.2

Die Invalidität gilt als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat (Art. 4 Abs. 2 IVG). Das IVG kennt somit keinen einheitlichen Versicherungsfall, sondern folgt gemäss Art. 4 Abs. 2 IVG dem System des leistungsspezifischen Versicherungsfalls (BGE 126 V 241 E. 4).

E. 2.3

Nach den allgemeinen versicherungsmässigen Voraussetzungen (Art. 4 ff. IVG) sind ausländische Staatsangehörige, vorbehaltlich Art. 9 Abs. 3 IVG, nur anspruchsberechtigt, solange sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben und sofern sie bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 IVG). Die besonderen Voraussetzungen des Anspruchs auf eine ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung setzen unter anderem voraus, dass die versicherte Person invalid im Sinne des Gesetzes ist (Art. 8 ATSG) und beim Eintritt der Invalidität während der vom Gesetz vorgesehenen Dauer Beiträge an die AHV/IV geleistet hat, d.h. während mindestens drei Jahren laut Art. 36 Abs. 1 IVG in der ab 1. Januar 2008 geltenden und vorliegend ausschlaggebenden Fassung. Die Mindestbeitragszeit muss vor Eintritt der Invalidität geleistet sein (vgl. ULRICH MEYER, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 2. Aufl., 2010, S. 416). Gemäss Art. 36 Abs. 2 IVG sind für die Berechnung der ordentlichen Invalidenrenten die Bestimmungen des AHVG sinngemäss anwendbar. Beiträge können nur dann als Beitragszeit angerechnet werden, wenn sie auch tatsächlich erbracht wurden (vgl. Art. 50 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 [AHVV; SR 831.101] in Verbindung mit Art. 36 Abs. 2 IVG).

E. 3.1

Nachdem die Vorinstanz vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-1701/2013 vom 12. September 2013 zur Einleitung eines Revisionsverfahrens (recte: Neuanmeldungsverfahren) angewiesen worden war (IVSTA-act. 131), erliess diese nach Vorliegen zahlreicher Abklärungsergebnisse und Durchführung des Vorbescheidverfahrens am 3. Juni 2015 eine untenabweisende Verfügung (IVSTA-act. 202; vgl. Bst. E.a hiervor). Zur Begründung führte sie zusammengefasst aus, da nach dem 1. April 2010 kein Versicherungsfall eingetreten sei, seien die Rechtsgrundlagen für Nichtvertragsausländer anwendbar. Der Versicherte als kosovarischer Staatsangehöriger habe seinen Wohnsitz nicht mehr in der Schweiz. Zwischen der

C-5919/2020 Seite 11 Schweiz und Kosovo bestehe seit dem 1. April 2010 keine zwischenstaatliche Vereinbarung mehr. Unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 2 IVG bestehe kein Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung. Die hiergegen vom Beschwerdeführer mit Eingabe vom 24. Juni 2015 erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil C-4113/2015 vom 22. Januar 2018 im einzelrichterlichen Verfahren als offensichtlich unbegründet abgewiesen (IVSTA-act. 206; vgl. Bst. F. hiervor). Dieser Entscheidung trat unangefochten in Rechtskraft.

E. 3.2

Nachdem sich der Beschwerdeführer am 12. Februar 2018 neu angemeldet hatte (IVSTA-act. 207, 208, 211 bis 214), wies die Vorinstanz mit unangefochten in Rechtskraft erwachsener Verfügung vom 18. September 2018 (IVSTA-act. 218) den Rentenanspruch des Beschwerdeführers in seiner Eigenschaft als Nichtvertragsausländer (vgl. hierzu Urteil des BVGer C-1490/2019 vom 9. Oktober 2020 E. 4.3.3) ein weiteres Mal zufolge Nichterfüllens der versicherungsmässigen Voraussetzungen ab. Sie führte zur Begründung dieses Verwaltungsaktes zusammengefasst aus, das Sozialversicherungsabkommen mit dem Kosovo sei per 31. März 2010 beendet worden, was zur Folge habe, dass Staatsangehörige des Kosovo als Nichtvertragsausländer gelten würden. Da nach dem 1. April 2010 kein

Versicherungsfall eingetreten sei, seien die Rechtsgrundlagen für Nichtvertragsausländer anwendbar. Der Versicherte habe seit vielen Jahren keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz und habe nur während 16 Monaten Beiträge geleistet. Somit bestehe aufgrund von Art. 6 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 IVG sowie Art 87 Abs. 3 IVV kein Anspruch auf Leistungen der schweizerischen Invalidenversicherung.

E. 3.3

Mit Blick auf die Rechtskraft des Entscheids vom 18. September 2018 ist zu prüfen, ob die Vorinstanz zurecht auf das vom Beschwerdeführer am 2. August 2019 (IVSTA-act. 219 bis 222) in Gang gesetzte Neuanmeldeverfahren, welches mit der vorliegend angefochtenen Verfügung der Vorinstanz vom 20. Oktober 2020 (IVSTA-act. 252) seinen Abschluss fand, eingetreten ist. Der Grund hierfür liegt im Umstand begründet, dass im Rahmen dieses Entscheids – wie bereits anlässlich der rechtskräftig gewordenen Verfügungen vom 3. Juni 2015 und 18. September 2018 – die Erfüllung der dreijährigen Mindestbeitragszeit gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung negiert wurde.

C-5919/2020 Seite 12

E. 3.4.1

Anordnungen der Verwaltung, die über einen abgeschlossenen Sachverhalt befinden, werden, weil sie insofern mit gerichtlichen Urteilen vergleichbar sind, urteilsähnliche Verfügungen genannt. Der Umstand, dass urteilsähnliche Verfügungen einen zeitlich abgeschlossenen Sachverhalt regeln, hat zur Folge, dass sie mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft auch nur bezüglich dieses Sachverhaltes rechtsbeständig werden. Ändert nach dem Erlass der ursprünglich rechtsfehlerfreien urteilsähnlichen Verfügung der rechtserhebliche Sachverhalt, so wird nicht auf die ursprüngliche Verfügung zurückgekommen und diese angepasst (materiell revidiert), sondern es wird eine neue Verfügung für den neuen, wiederum zeitlich abgeschlossenen Sachverhalt erlassen. Denn nur Dauerverfügungen können von einer Sachverhaltsänderung betroffen werden und sind der Anpassung an eine zeitliche Entwicklung zugänglich. Ist die ursprüngliche urteilsähnliche Verfügung rechtsfehlerhaft, so hindert deren Rechtsbeständigkeit die Verwaltung nicht, den Sachverhalt künftig rechtskonform zu würdigen. In Grenzfällen, in denen die Rechtsfehlerhaftigkeit nicht klar zu Tage tritt, ist der Sachverhalt auch für die Zukunft nur mit Zurückhaltung anders zu würdigen. Dies gebietet auch der Grundsatz der Verfahrensökonomie. Soll dagegen auf den formell rechtskräftigen Entscheid zurückgekommen werden, so ist dies nur unter den Voraussetzungen der Wiedererwägung oder der prozessualen Revision zulässig (BGE 124 V 150 E. 7a mit Hinweisen; Urteil des BGer 9C_86/2009 vom 30. Juni 2010 E. 3.2).

E. 3.4.2

Die Rechtskraft von Verfügungen und (Einsprache- oder Beschwerde-) Entscheiden über Dauerleistungen im Bereich der Sozialversicherung, u.a. Renten der Alters- und Invalidenversicherung, ist grundsätzlich zeitlich unbeschränkt. Sie erfasst die Anspruchsvoraussetzungen ebenso wie die Faktoren der Leistungsbemessung, soweit sie im Entscheidzeitpunkt abgeschlossene Sachverhalte betreffen. Es liegt insofern eine abgeurteilte Sache (res iudicata) im Rechtssinne vor. Die betreffenden Anspruchsvoraussetzungen und Leistungsbemessungsfaktoren können daher vorbehaltlich einer prozessualen Revision oder Wiedererwägung des rechtskräftigen Entscheids (Art. 53

Abs. 1 und Art. 61 lit. i bzw. Art. 53 Abs. 2 ATSG) nicht bei jeder neuen Bezugsperiode in Frage gestellt und geprüft werden, es sei denn, das Gesetz sehe ausdrücklich eine andere Regelung vor, wie etwa im Bereich der Ergänzungsleistungen. Diese Grundsätze gelten auch im Rahmen der Revision einer Dauerleistung im Sinne der Anpassung pro futuro an (nachträgliche) erhebliche Änderungen

C-5919/2020 Seite 13 der tatsächlichen (und allenfalls rechtlichen) Grundlagen der ursprünglichen Leistungszusprechung. Damals bejahte Anspruchsvoraussetzungen und festgesetzte Leistungsbemessungsfaktoren, welche im Zeitpunkt der Verfügung oder des Einspracheentscheids abgeschlossene Sachverhalte betreffen, können zufolge Rechtskraft nicht erneut überprüft werden. Vorbehalten bleibt das Zurückkommen auf den ursprünglich leistungszusprechenden Entscheid unter dem Titel Wiedererwägung oder prozessuale Revision. Anders verhält es sich mangels sachlicher Identität bei einem neuen Versicherungsfall (BGE 136 V 369 E. 3.1.1; SVR 2013 IV Nr. 45 S. 139 E. 4.1).

E. 3.4.3

Bei negativen Verfügungen haben die Begründungselemente notwendigerweise Anteil an der formellen Rechtskraft (BGE 136 V 369 E. 3.1.2). Betreffen die Begründungselemente, wie etwa die versicherungsmässigen Voraussetzungen, einen zeitlich abgeschlossenen, späteren Änderungen der Tatsachenlage nicht zugänglichen Sachverhalt, ist eine Überprüfung zufolge Rechtskraft ausgeschlossen, die Anspruchsbeurteilung als solche mithin endgültig dahingefallen. Vorbehalten bleibt eine Änderung der den leistungsablehnenden Entscheid tragenden rechtlichen Grundlagen oder wenn ein neuer Versicherungsfall im Sinne der Erhöhung des Invaliditätsgrades aufgrund einer von der ursprünglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung völlig verschiedenen Gesundheitsstörung vorliegt (Urteil des BGer 9C_369/2010 vom 25. Oktober 2010 E. 3.1.2 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 3.4.4

Nach der Rechtsprechung muss eine formell rechtskräftige Verfügung – die Existenz wohlervorbener Rechte vorbehalten – abgeändert werden, wenn seit deren Erlass eine Rechtsänderung eingetreten ist, welche die Verfügung als rechtswidrig erscheinen lässt. Insbesondere zeitlich unbefristet fortwirkende Anordnungen sind zu ändern, wenn sie dadurch einer nachträglich verwirklichten Änderung des objektiven Rechts anpassen sind; die Rechtsänderung erlaubt nicht nur die Anpassung, sie verlangt diese (BGE 135 V 201 E. 6.1.1 und BGE 121 V 157 E. 4a).

E. 3.5

Ob der Beschwerdeführer bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet oder sich ununterbrochen während zehn Jahren in der Schweiz aufgehalten hatte (Art. 6 Abs. 2 IVG) und aufgrund einer mindestens dreijährigen Beitragszeit der Anspruch auf eine ordentliche Rente (Art. 36 Abs. 1 IVG) gegeben war, betraf einen bei Erlass der Verfügungen vom 3. Juni 2015 und 18. September 2018 jeweils abge-

C-5919/2020 Seite 14 schlossenen Sachverhalt. Diese Entscheide erwachsen somit auch in Bezug auf die Begründungselemente der versicherungsmässigen Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 2 IVG und der dreijährigen Mindestbeitragszeit gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG in (formelle und materielle) Rechtskraft (vgl. E. 3.4.1 bis E. 3.4.3 hiervor). Daran ist die

Vorinstanz grundsätzlich gebunden, selbst wenn jene Erkenntnis diesbezüglich rechtsfehlerhaft gewesen sein sollte.

E. 3.6

Da bei negativen Verfügungen die Begründungselemente notwendigerweise Anteil an der formellen Rechtskraft haben und das Begründungselement der versicherungsmässigen Voraussetzungen einen zeitlich abgeschlossenen, späteren Änderungen der Tatsachenlage nicht zugänglichen Sachverhalt betrifft (vgl. E. 3.4.3 hiervor), war eine Überprüfung mit Blick auf die vorinstanzlichen Begründungselemente dieser Voraussetzungen im Rahmen der Neuanmeldung vom 12. Februar 2018 (vgl. E. 3.2 hiervor) zufolge der Rechtskraft der Verfügung vom 3. Juni 2015 ausgeschlossen, die Anspruchsberechtigung als solche mithin endgültig dahingefallen. Die Vorinstanz wäre deshalb – in Ermangelung einer Wiedererwägung oder einer prozessualen Revision (vgl. E. 3.4.1 und E. 3.4.2 hiervor) – zu Unrecht auf diese Neuanmeldung eingetreten. Grundsätzlich gilt diese Überlegung auch im Verhältnis zwischen dem rechtskräftigen Verfahrensabschluss vom 18. September 2018 und der Neuanmeldung des Beschwerdeführers vom 2. August 2019 (IVSTA-act. 219 bis 222).

E. 3.7

Da jedoch das am 1. September 2019 in Kraft getretenen Abkommen vom 8. Juni 2018 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Kosovo über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.475.1; im Folgenden: Abkommen) allenfalls zu einer massgeblichen Änderung der – die leistungsablehnenden Verfügungen vom 3. Juni 2015 und 18. September 2018 tragenden – rechtlichen Grundlagen führen kann, war eine diesbezügliche Überprüfung zufolge Rechtskraft nach Inkrafttreten des Abkommens gerade nicht (mehr) ausgeschlossen (vgl. E. 3.4.3 und E. 3.4.4 hiervor). Die Vorinstanz ist deshalb korrekterweise auf die Neuanmeldung des Beschwerdeführers vom 2. August 2019 (IVSTA-act. 219 bis 222) eingetreten und hat das Verwaltungsverfahren nach Prüfung der versicherungsmässigen Voraussetzungen gemäss Art. 6 Abs. 2 IVG sowie der Mindestbeitragszeit gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung als besondere Voraussetzung des Anspruchs auf eine ordentliche Rente mit Verfügung vom 20. Oktober 2020 (IVSTA-act. 252) abgeschlossen. Nachfolgend ist die Rechtmässigkeit dieses Verwaltungsaktes umfassend zu überprüfen.

C-5919/2020 Seite 15

E. 4.1.1

Betreffend die Anwendbarkeit des Art. 36 Abs. 1 IVG (vgl. E. 2.3 hiervor) ist eingangs darauf hinzuweisen, dass der Eintritt der Invalidität nach Art. 36 Abs. 1 IVG sowohl in der bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen als auch in der seit 1. Januar 2008 geltenden Fassung nicht vollständige Arbeitsunfähigkeit voraussetzt, sondern lediglich eine solche von durchschnittlich mindestens 40 % während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch (Art. 28 Abs. 1 lit. b IVG in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung bzw. Art. 29 Abs. 1 lit. b IVG in der bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung), und dass der Rentenanspruch gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Geltendmachung des Leistungsanspruchs nach Art. 29 Abs. 1 ATSG entsteht, jedoch frühestens im Monat, der auf die Vollendung des 18. Altersjahres folgt.

E. 4.1.2

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat als weisungsbe- rechtigte Aufsichtsbehörde gestützt auf Art. 64 und Art. 64a Abs. 1 lit. b IVG, welche seit 1. Januar 2008 in Kraft stehen, im Rundschreiben Nr. 253 vom 12. Dezember 2007 Weisungen zur 5. IV-Revision und zum Intertemporal- recht erlassen. Danach ist grundsätzlich dasjenige Recht anwendbar, wel- ches bei Eintritt des Versicherungsfalles in Geltung stand. Tritt der Versi- cherungsfall vor dem 1. Januar 2008 ein, so gilt altes Recht, tritt er hinge- gen am 1. Januar 2008 oder später ein, so ist das neue Recht anwendbar. Zufällige externe Faktoren, wie der Zeitpunkt der Anmeldung, des Verfü- gungserlasses oder der Behandlung sind grundsätzlich nicht massgebend. Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht an die Verwaltungsweisungen – vorliegend in Form des Rundschreiben Nr. 253 – nicht gebunden ist, weicht es dennoch nicht ohne triftigen Grund davon ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Damit wird dem Bestreben einer rechtsgleichen Gesetzesanwendung Rechnung getragen (BGE 133 V 587 E. 6.1). Das trifft auf die Weisung des BSV be- züglich des Intertemporalrechts im Rundschreiben Nr. 253 ohne weiteres zu.

E. 4.1.3

Aufgrund der rechtskräftigen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts C-5549/2010 vom 7. November 2012 (IVSTA-act. 112) und C-1701/2013 vom 12. September 2013 (IVSTA-act. 131) sowie C-4113/2015 vom 22. Januar 2018 (IVSTA-act. 206) ist erstellt, dass bis zum 31. März 2010 keine

C-5919/2020 Seite 16 anspruchrelevante Veränderung in den tatsächlichen Verhältnissen hatte festgestellt werden können und mit Blick auf die damalige Rentenaufhe- bung per 1. September 2010 ab diesem Zeitpunkt für einen möglichen (wei- teren) Eintritt eines Versicherungsfalles hinsichtlich der Mindestbeitragszeit Art. 36 Abs. 1 IVG in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung anwendbar war (vgl. E. 2.3 hiervor). Unter diesen Umständen ist nachfolgend weiter zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die dreijährige Mindestbeitragsdauer (neu) zu erfüllen vermag.

E. 4.2.1

Gemäss dem Formular E 205 (Bescheinigung des Versicherungsver- laufs in der Schweiz) vom 5. Mai 2020 weist der Beschwerdeführer für die Jahre 1993 bis 1995 eine Gesamtversicherungszeit von 16 Monaten auf (IVSTA-act. 235; vgl. auch IVSTA-act. 12 S. 4); per Dezember 1995 verliess er die Schweiz (IVSTA-act. 2 S. 6). Weitere Versicherungszeiten in der Schweiz sind nicht belegt. Zwar machte der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 8. Juli 2020 geltend, er besitze Dokumente, die belegten, dass er sich vom 23. Oktober 1991 bis zum 18. Juni 1999 in der Schweiz aufgehalten habe (IVSTA-act. 245). Obwohl er in der Folge von der Vor- instanz mit Schreiben vom 23. Juli 2020 aufgefordert worden war, eine Ko- pie der Aufenthaltsbewilligung für die Zeit vom 15. Juni 1995 bis zum

E. 4.2.2

Dass sich der Beschwerdeführer zwischen Juni 1995 und Mai 1998 tatsächlich im Ausland aufgehalten hatte, ergibt sich aus den vorliegenden Akten; er reiste erst wieder am 8. Juni 1998 in die Schweiz ein und verliess diese wieder per 29. Oktober 1999 (IVSTA-act. 2 S. 3, S. 8 und S. 11 bis

E. 4.2.3

Nach dem vorstehend Dargelegten ergibt sich zusammenfassend, dass der Beschwerdeführer – wie bereits im Zeitpunkt der in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen vom 3. Juni 2015 (IVSTA-act. 202) und 18. September 2018 (IVSTA-act. 218), welche in zeitlicher Hinsicht vor dem Abkommen (vgl. E. 3.7 hiervor) erlassen worden waren – die besondere versicherungsmässige Voraussetzung des Anspruchs auf eine ordentliche Rente der IV in Form der Mindestbeitragszeit von drei Jahren gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung nicht erfüllt. Weiter vermag der seit über 20 Jahren in seiner Heimat wohnhafte Beschwerdeführer auch die Anspruchsvoraussetzung gemäss Art. 6 Abs. 2 IVG nicht zu erfüllen.

E. 4.3

Da der Beschwerdeführer die Anspruchsvoraussetzung der dreijährigen Mindestbeitragszeit gemäss Art. 36 Abs. 1 IVG in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung nicht zu erfüllen vermag, bleibt nachfolgend zu prüfen, ob im Zusammenhang mit der vorliegend zu beurteilenden Neuankündigung vom 2. August 2019 (IVSTA-act. 219 bis 222), welche ihren Abschluss mit der angefochtenen Verfügung vom 20. Oktober 2020 (IVSTA-act. 252) gefunden hatte, auch in Anwendung des am 1. September 2019 in Kraft getretenen Abkommens (vgl. E. 3.7 hiervor) von einer fehlenden dreijährigen Mindestbeitragszeit auszugehen ist oder ob der Beschwerdeführer in seiner (alter und neuer) Eigenschaft als Vertragsausländer nun die versicherungsmässigen Voraussetzungen bzw. die Mindestbeitragszeit erfüllt (vgl. E. 3.4.4 hiervor).

E. 4.3.1

Der sachliche Geltungsbereich dieses Abkommens bezieht sich gemäss Art. 2 in der Schweiz unter anderem auf die Bundesgesetzgebung

C-5919/2020 Seite 18 über die Invalidenversicherung. Laut Art. 3 gilt das Sozialversicherungsabkommen unter anderem für Staatsangehörige der Vertragsstaaten, die den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaats unterstellt sind oder waren, sowie für ihre Familienangehörigen und Hinterlassenen (Bst. a.). Gemäss Art. 4 Abs. 1 des Sozialversicherungsabkommens sind die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie deren Familienangehörige und Hinterlassene in ihren Rechten und Pflichten aus den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats den Staatsangehörigen dieses Vertragsstaats bzw. deren Familienangehörigen und Hinterlassenen gleichgestellt, soweit dieses Abkommen nichts anderes bestimmt. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Invalidenrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften sieht das Abkommen keine im vorliegenden Verfahren relevanten Abweichungen vom Grundsatz der Gleichstellung vor. Demnach beurteilt sich der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Rente der schweizerischen Invalidenversicherung aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften.

E. 4.3.2

Erfüllt eine Person die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche Rente der Invalidenversicherung nicht allein aufgrund der nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten, so berücksichtigt der zuständige Versicherungsträger für den Erwerb des Anspruchs auf diese Leistungen die nach kosovarischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beschäftigungszeiten, während denen Rentenbeiträge entrichtet wurden, soweit sie sich nicht mit den nach schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten

Zeiten überschneiden (Art. 15 Abs. 1 des Abkommens). Erfüllt eine in Art. 3 Bst. a des Abkommens genannte Person auch bei Anwendung von Abs. 1 die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch nicht, so berücksichtigt der schweizerische Träger auch die Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten, die in einem Drittstaat zurückgelegt worden sind, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, welches die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Anspruch auf eine ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung vorsieht (Art. 15 Abs. 2 des Abkommens). Erreichen die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten nicht ein Jahr, so finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung (Art. 15 Abs. 3 des Abkommens). Für die Festlegung der Leistungen werden ausschliesslich die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt. Die Festlegung erfolgt gemäss den schweizerischen Rechtsvorschriften (Art. 15 Abs. 4 des Abkommens). Für die Feststellung eines Leistungsanspruchs

C-5919/2020 Seite 19 nach diesem Abkommen werden die nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten sowie Versicherungsergebnisse berücksichtigt, die vor seinem Inkrafttreten zurückgelegt worden oder eingetreten sind (Art. 35 Abs. 3 des Abkommens).

E. 4.4

Wie vorstehend dargelegt (vgl. E. 4.2.1 und E. 4.2.2), weist der Beschwerdeführer eine Gesamtversicherungszeit von 16 Monaten auf. Da die nach den schweizerischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten ein Jahr übersteigen, findet Art. 15 Abs. 1 und 2 des Abkommens Anwendung (vgl. Art. 15 Abs. 3 des Abkommens; E. 5.1.2 hiervor). Es ist somit nachfolgend einerseits zu prüfen, ob der Beschwerdeführer nach kosovarischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Beschäftigungszeiten, während denen Rentenbeiträge entrichtet wurden, aufweist (Art. 15 Abs. 1 des Abkommens), und andererseits, ob Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten, die vom Beschwerdeführer in einem Drittstaat zurückgelegt worden sind, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, welches die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Anspruch auf eine ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung vorsieht, zu berücksichtigen sind (Art. 15 Abs. 2 des Abkommens).

E. 4.5

Gemäss dem Schreiben des kosovarischen Versicherungsträgers vom 27. Februar 2020 verfügt der Beschwerdeführer in seiner Heimat über keine zurückgelegten Beschäftigungszeiten, während denen er Rentenbeiträge entrichtet hatte (IVSTA-act. 233). Von der Vorinstanz können für den Erwerb des Anspruchs auf schweizerische Rentenleistungen in Anwendung von Art. 15 Abs. 1 des Abkommens somit keine nach kosovarischen Rechtsvorschriften zurückgelegten Beschäftigungszeiten berücksichtigt werden. In Ermangelung von Hinweisen, dass der Beschwerdeführer Versicherungszeiten und gleichgestellte Zeiten in einem Drittstaat, mit dem die Schweiz ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, welches die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für den Anspruch auf eine ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung vorsieht, zurückgelegt hatte, ist auch Art. 15 Abs. 2 des Abkommens nicht erfüllt. 5. Nach dem vorstehend Dargelegten ist zusammenfassend festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte für zusätzliche Beitragszeiten des Beschwerdeführers ab dem Jahr 1996 ersichtlich sind. Selbst wenn aufgrund der im Rahmen der

Neuanmeldung vom 2. August 2019 (IVSTA-act. 219 bis 226)

C-5919/2020 Seite 20 eingereichten aktuellsten medizinischen Berichte aus den Jahren 2019 und 2020 (IVSTA-act. 230 S. 1 bis 2 und S. 4 bis 13, IVSTA-act. 243, 254, 255; BVGer-act. 1 Beilage 2, 5 und 7, BVGer-act. 3 Beilagen 2, 4 und 6) eine von der ursprünglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung völlig verschiedene Gesundheitsstörung vorliegen sollte bzw. ein invalidisierender Gesundheitsschaden resp. ein neuer Versicherungsfall – insbesondere zufolge des neu von Dr. G._____ im Bericht vom 18. September 2019 (BVGer-act. 3 Beilage 4) diagnostizierten Postlaminektomie-Syndroms (FBSS; ICD-10: M96.1) sowie der von Prof. Dr. H._____ am 21. September 2020 diagnostizierten megaloblastären Anämie (BVGer-act. 3 Beilage 6) – bejaht werden müsste (vgl. E. 3.4.3 hiervor), hat es mit der Nichterfüllung der dreijährigen Mindestbeitragszeit gemäss Art. 36 Abs. 1 in der seit 1. Januar 2008 gültigen Fassung (wie bereits anlässlich der Anmeldung vom 12. Februar 2018) sein Bewenden. Der Beschwerdeführer erfüllt damit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Invalidenrente gemäss Art. 6 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 IVG nicht, weshalb eine allfällige Invalidität vorliegend nicht zu prüfen ist. 6. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweist sich die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 20. Oktober 2020 als rechtens, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde vom 19. November 2020 (Posteingang: 26. November 2020) als unbegründet abzuweisen ist. 7. Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5

Nach dem vorstehend Dargelegten ist zusammenfassend festzuhalten, dass keine Anhaltspunkte für zusätzliche Beitragszeiten des Beschwerdeführers ab dem Jahr 1996 ersichtlich sind. Selbst wenn aufgrund der im Rahmen der Neuanmeldung vom 2. August 2019 (IVSTA-act. 219 bis 226) eingereichten aktuellsten medizinischen Berichte aus den Jahren 2019 und 2020 (IVSTA-act. 230 S. 1 bis 2 und S. 4 bis 13, IVSTA-act. 243, 254, 255; BVGer-act. 1 Beilage 2, 5 und 7, BVGer-act. 3 Beilagen 2, 4 und 6) eine von der ursprünglichen gesundheitlichen Beeinträchtigung völlig verschiedene Gesundheitsstörung vorliegen sollte bzw. ein invalidisierender Gesundheitsschaden resp. ein neuer Versicherungsfall - insbesondere zufolge des neu von Dr. G._____ im Bericht vom 18. September 2019 (BVGer-act. 3 Beilage 4) diagnostizierten Postlaminektomie-Syndroms (FBSS; ICD-10: M96.1) sowie der von Prof. Dr. H._____ am 21. September 2020 diagnostizierten megaloblastären Anämie (BVGer-act. 3 Beilage 6) - bejaht werden müsste (vgl. E. 3.4.3 hiervor), hat es mit der Nichterfüllung der dreijährigen Mindestbeitragszeit gemäss Art. 36 Abs. 1 in der seit 1. Januar 2008 gültigen Fassung (wie bereits anlässlich der Anmeldung vom 12. Februar 2018) sein Bewenden. Der Beschwerdeführer erfüllt damit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Invalidenrente gemäss Art. 6 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 36 Abs. 1 IVG nicht, weshalb eine allfällige Invalidität vorliegend nicht zu prüfen ist.

E. 6

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweist sich die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 20. Oktober 2020 als rechtens, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde vom 19. November 2020 (Posteingang: 26. November 2020) als unbegründet abzuweisen ist.

E. 7

Juni 1998 zuzustellen (IVSTA-act. 247), konnte er keinen längeren Aufenthalt in der Schweiz belegen, sondern führte anlässlich seines im September 2020 verfassten Schreibens entgegen seiner früheren Angaben aus, während der von der Vorinstanz verlangten Zeitperiode sei er im Kosovo gewesen, und in der Schweiz würden die Aufenthaltsbewilligungen für Flüchtlinge nur für kurze Dauer ausgestellt (IVSTA-act. 248 bis 251).

E. 7.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis in Verbindung mit Art. 69 Abs. 2 IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem Bundesverwaltungsgericht kostenpflichtig. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens hätte der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 800.- zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da jedoch mit Zwischenverfügung vom 27. Juli 2021 das Gesuch um Gewährung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung gutgeheissen und der Beschwerdeführer von der Bezahlung eines Kostenvorschusses befreit wurde (BVGer-act. 10), ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten.

E. 7.2

Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i. V. m. Art. 7 Abs. 1 des Reglements

C-5919/2020 Seite 21 vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2] e contrario), und die obsiegende Vorinstanz als Bundesbehörde (BGE 127 V 205 E. 4) hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 und 4 VGKE).

E. 12

sowie IVSTA-act. 3 S. 7). Mit Blick auf den Hinweis in den Akten, wonach er keinen Ausländerausweis, sondern vermutlich bloss eine Asylbescheinigung gehabt habe (IVSTA-act. 3 S. 7; vgl. aber IVSTA-act. 242), kann er im Zusammenhang mit seiner Versicherungszeit in der Schweiz ebenfalls nichts zu seinen Gunsten ableiten. Der Grund dafür liegt im Umstand, dass Art. 2bis AHVG, wonach Beiträge von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, erst dann festzusetzen und unter Vorbehalt von

C-5919/2020 Seite 17 Art. 16 Abs. 1 AHVG zu entrichten sind, wenn diese Personen als Flüchtlinge anerkannt wurden (Bst. a.), diesen Personen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird (Bst. b.) oder auf Grund des Alters, des Todes oder der Invalidität dieser Personen ein Leistungsanspruch im Sinne dieses Gesetzes oder des IVG entsteht (Bst. c.), erst auf den 1. Januar 2007 und somit in einem Zeitpunkt in Kraft gesetzt wurde, in welchem der Beschwerdeführer längst wieder in seiner Heimat wohnte. Unter diesen Umständen bzw. zufolge der unbewiesenen gebliebenen weiteren Beitragszeiten verbleibt es zu Ungunsten des Beschwerdeführers bei einer Gesamtversicherungszeit von 16 Monaten (vgl. zum Grundsatz der Beweislast im Sozialversicherungsprozess BGE 144 V 427 E. 3.2, BGE 138 V 218 E. 6 sowie BGE 121 V 204 E. 6a; SVR 2021 UV Nr. 27 S. 129 E. 2.2.2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.